

**Studienordnung
für den Magisterteilstudiengang
Geographie (Nebenfach)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 16. Juli 1999**

Vorläufig
anwendbar ab
WS 1999/2000

Aufgrund des § 2 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes - LHG - vom 09.02.1994 (GVOBl. M-V S. 293) erläßt der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Magisterteilstudiengang Geographie im Nebenfach als Satzung:

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluß, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Ordnungsgemäßes Studium
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Ordnungsregeln
- § 10 Bescheinigungen
- § 11 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 12 Studiengegenstand
- § 13 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 14 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 15 Studiengegenstand
- § 16 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Vierter Abschnitt: Schlußbestimmungen

- § 17 Übergangsregelungen
- § 18 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan (Grundstudium)

**Erster Abschnitt
Allgemeiner Teil**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der fachspezifischen Bestimmungen für den Magisterteilstudiengang Geographie (Nebenfach) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

Das Studium im Magisterteilstudiengang Geographie (Nebenfach) kann im Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3 Studienziel

Das Ziel des Studiums ist es, die Qualifikationen zu erwerben, die für eine wissenschaftlich fundierte Beschäftigung mit naturwissenschaftlichen und/oder wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen raumbezogenen Sachverhalten erforderlich sind.

§ 4 Studienabschluß, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der Magisterteilstudiengang Geographie (Nebenfach) wird mit der Magisterprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Magisterprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 36 Semesterwochenstunden.

§ 5 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

1. im Grundstudium:
 - den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 13 und
 - den Besuch der wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14,
2. im Hauptstudium:
 - den Besuch der wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 16.

(2) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bietet weiterhin Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der geo- und biowissenschaftlichen Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan: Grundstudium).

§ 6 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Grundkursen, Proseminaren, Haupt- und Oberseminaren, Vorlesungen, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt. Zur Ergänzung werden Kolloquia angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Proseminare und Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten bestimmter Fachgebiete eingeführt werden und dieses selbst praktizieren.
3. Haupt- und Oberseminare sind Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen die Studenten ihr fachwissenschaftliches und fachmethodisches Wissen erweitern und vertiefen sowie sich mit speziellen Forschungsproblemen beschäftigen, die sich aus der aktuellen Fachdiskussion, den Projekten der Lehrkraft oder der Schwerpunktbildung von Studienabschlußarbeiten ergeben.
4. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Fähigkeiten und Fertigkeiten auf konkrete geographische Fragestellungen.
5. Exkursionen und Geländeübungen sollen die Studenten zum tieferen Verständnis der bisher nur theoretisch dargestellten Lehrinhalte befähigen und geographisch relevante Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
6. Praktika sind Lehrveranstaltungen, in denen fachspezifische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und angewendet werden.
7. Kolloquia sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein eng umrissenes wissenschaftliches Thema.

§ 7 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur von Studenten besucht werden, die die Zwischenprüfung bestanden haben.

(2) Darüber hinaus ergeben sich Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen aus § 13 Abs. 2. In begründeten Härtefällen lassen die Dekane der Fakultäten auf Antrag Ausnahmen zu.

(3) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Lehrende besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntzugeben.

§ 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studenten, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.
2. Studenten, die und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltungen zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.
3. Andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, daß den unter Abs. 1 Buchstabe a) genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Magisterteilstudiengang Geographie (Nebenfach) eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 9 Ordnungsregeln

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Lehrenden ermittelt worden.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 10 Bescheinigungen

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

§ 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Magisterteilstudiengang Geographie (Nebenfach) erfolgt durch das von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechzeiten.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 12 Studiengegenstand

Studiengegenstand sind im Grundstudium obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS, die in Methodiken und Techniken der Geographie einführen, sowie die Allgemeine Physische Geographie und die Allgemeine Humangeographie beinhalten. Zu den obligatorischen Lehrveranstaltungen gehören auch Exkursionen, Übungen und Praktika im Gelände.

§ 13 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Das Geographische Institut der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bietet im Grundstudium die folgenden obligatorischen Lehrveranstaltungen an:

1. Allgemeine Physische Geographie (3 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar)
2. Allgemeine Humangeographie (3 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar)
3. Grundlagen der Kartographie (2 SWS Vorlesung/Seminar)

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in jedem zweiten Semester angeboten.

(3) Leistungsnachweise werden in den Proseminaren zur Allgemeinen Physischen Geographie und zur Allgemeinen Humangeographie erworben.

§ 14 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Im Grundstudium hat der Student wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS zu besuchen, darunter:

1. Einführung in die allgemeinen wissenschaftlichen Arbeitsmethoden
2. Geoinformatik/Statistik
3. Methoden der empirischen Sozialforschung/Regionalanalyse
4. Methoden der Physischen Geographie und Kartographie

(2) Im Grundstudium werden mindestens 20 SWS im Bereich wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Im Grundstudium hat der Student die Teilnahme von mindestens 4 Geländetagen nachzuweisen.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 15 Studiengegenstand

Das Hauptstudium dient der partiellen Vertiefung der im Grundstudium erworbenen physisch-geographischen oder humangeographischen Kenntnissen mit besonderem Bezug auf ausgewählte regionale Gebiete.

§ 16 Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Im Hauptstudium hat der Student ausschließlich wahlobligatorische Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 SWS zu besuchen. Im Wahlpflichtbereich sind jeweils Haupt- oder Oberseminare/Projekte zu Gegenständen der "Allgemeinen Physischen Geographie/Geoökologie", der "Allgemeinen Humangeographie/Raumordnung, Landes- und Gemeindeplanung", der "Regionalen Geographie Mitteleuropas", der "Regionalen Geographie von Staaten und Staatengruppen", von Landschaften unterschiedlicher Dimension ("Landschaftszonen") und von Exkursionszielgebieten zu besuchen.

(2) Im Hauptstudium werden insgesamt mindestens 30 SWS wahlobligatorische Lehrveranstaltungen angeboten.

(3) Im Hauptstudium sind mindestens 14 weitere Exkursionstage zu absolvieren.

(4) Leistungsnachweise werden entsprechend § 6 der "Fachspezifischen Bestimmungen für das

Magisternebenfachstudium Geographie" erbracht. Es sind dies zwei Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in zwei der folgenden drei Stoffgebiete:

1. Humangeographie/Raumordnung, Landes- und Gemeindeplanung: Oberseminare/Projekte zu allgemeinen wirtschafts- und sozialgeographischen Themen (z.B. Geographie des Tourismus und der Infrastruktur, Bevölkerungs- und Siedlungsgeographie, Industrie- und Agrargeographie) und zu Themen mit allgemeinem Bezug zur Raumordnung, zur Landes- und Gemeindeplanung.
2. Physische Geographie/Geoökologie: Oberseminare/Projekte zu allgemeinen physisch-geographischen bzw. geoökologischen Themen (z.B. Spezielle Hydrogeographie / Bodengeographie / Klimatologie / Vegetationsgeographie; Geoökologie; Bodenschutz; Ökologiestik, Geoökozonen der Erde)
3. Regionale Geographie: Oberseminare/Projekte zur regionalen Geographie von Ländern, Ländergruppen und Erdteilen, zu Exkursionszielgebieten, zur regional unterschiedlichen Ausprägung von Geoökosystemen verschiedenartiger Dimensionsstufen, zur regionalen Geographie von Küsten und Küstengewässern, zu Themen mit regionalspezifischem Bezug zur Raumordnung, zur Landes- und Gemeindeplanung

Vierter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 17 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studenten, auf die die "Fachspezifischen Bestimmungen Geographie (Nebenfach) insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplans angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Greifswald, den 16. Juli 1999

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler

Herausgeber: Dr. Ursula v.d. Gönne-Stübing; Redaktion: Stefan Hatz (26.09.02)